

Grünliberale Partei Kanton Solothurn - 4500 Solothurn

Departement des Innern
Rechtsdienst
Lukas Widmer
Ambassadorenhof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

29. August 2021
Armin Egger, 078 642 28 43, armin.egger@grunliberale.ch

Vernehmlassungsantwort Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG)

Sehr geehrte Frau Landammann Schaffner
Sehr geehrter Herr Widmer

Sie haben uns mit Schreiben vom 28. Juni 2021 eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die glp ist mit der Teilrevision einverstanden. Wir unterstützen, dass der Geltungsbereich für herkömmliche Tabakwaren (Verkaufsverbot an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Sponsoring- und Werbeverbot, Passivrauchschutz, Testkäufe und Strafbestimmungen) neu auf E-Zigaretten, legales Cannabis und vergleichbare Produkte erweitert werden soll. Wir sind überzeugt, dass dies auch von der breiten Bevölkerung unterstützt und akzeptiert wird. Die Erweiterung ist auch eine Weiterführung des klaren Abstimmungsergebnisses über die Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 26. November 2006.

Bei der Werbe- und Sponsoringeinschränkung handelt es sich zwar um einen Eingriff in die Handels- und Gewerbe-freiheit. Der Schutz der Gesundheit durch die Präventivwirkung erachtet die glp jedoch als wichtiger und vordringlicher.

Die glp begrüsst es, dass die identischen Begriffe verwendet werden, wie im Entwurf des nationalen TabPG.

Es ist aufgefallen, dass im Gesetzesentwurf und in der Synopse nicht auf die neuste Version des Gesetzes über die Kantonspolizei (Stand 1. März 2021) verwiesen wird («Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990) (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:»). Das müsste noch angepasst werden.

Inhaltlich hat die glp zu den nachfolgenden zwei Gesetzestexten Anträge.

§ 44 Absatz 1 GesG

Das Verkaufspersonal soll nicht nur, sondern es muss das Alter im Zweifelsfall verifizieren. Daher erachten wir einen Gesetzestext zum Beispiel analog diesem des Kantons Basel-Stadt zielführender.

Antrag:

Der Gesetzestext von § 44 Absatz 1 GesG ist wie folgt anzupassen:

Die Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. ~~Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden oder der Kundin zu überprüfen.~~

Eventualiter:

Die Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal ~~kann~~ muss in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden oder der Kundin zu überprüfen.

§ 44 Absatz 1^{quater} GesG

Für die glp ist nicht erkennbar, warum hier gegenüber Artikel 4 des Entwurfs TabPG abgewichen wird, während der restliche Entwurf des GesG möglichst nahe an das TabPG angelehnt wird.

Im Entwurf des GesG ist vorgesehen, dass der Regierungsrat Produkte auf Verordnungsstufe gleichzustellen, «sofern sie aufgrund ihrer Wirkung mit diesen vergleichbar sind.» Im TabPG kann der Bundesrat auf Verordnungsstufe solche gleichstellen, «die bezüglich Inhalt oder Konsumweise mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette vergleichbar sind.» Zudem beschränkt sich die Möglichkeit der Gleichstellung für den Regierungsrat auf elektronische Zigaretten, während der Bundesrat im TabPG diese Möglichkeit für Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten hat.

Antrag:

Eine Angleichung von § 44 Absatz 1^{quater} GesG an Artikel 4 TabPG ist zu prüfen. Falls bewusst von diesem abgewichen wird, soll dies in der Botschaft begründet und erläutert werden.

Die Grünliberale Partei bittet den Regierungsrat, den vorgebrachten Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Grünliberale Partei Kanton Solothurn

Armin Egger
Präsident

Verabschiedet vom Vorstand der glp Kanton SO am 9. August 2021